

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und – organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010) geändert wird

Der sichere Betrieb des heimischen Stromnetzes setzt voraus, dass die Ein- und Auspeisung von Energie, sowie der Transport von Energie über Leitungen, nicht zu einer Überlastung führt. Das ist für die Versorgungssicherheit Österreichs von entscheidender Bedeutung. Durch die stark integrierten europäischen Stromnetze und Märkte sowie das hohe Aufkommen von länderübergreifenden Stromtransiten entstehen im österreichischen Stromnetz jedoch zunehmend Netzengpässe, die problematisch sein können. Übertragungsnetzbetreiber begegnen solchen, potentiell systemkritischen, Situationen mit Maßnahmen zum Engpassmanagement. Damit kann die Versorgung trotzdem gesichert werden. Dies funktioniert jedoch nur dann verlässlich, wenn jederzeit eine ausreichend große Reserve für das Engpassmanagement vorgehalten wird.

Dies stellen wir nun sicher. Mit der vorliegenden Novelle des EIWOG 2010 wird eine tragfähige Lösung geschaffen, um die die notwendige Netzstabilität und Versorgungssicherheit auch für die Zukunft zu gewährleisten.

Kerninhalte der Novelle

Die vorgeschlagene Änderung des EIWOG 2010 enthält im Wesentlichen folgende Aspekte:

- Verpflichtung des Regelzonenführers, den Bedarf an vorzuhaltender Leistung mittels einer Systemanalyse zu ermitteln und in einem wettbewerblichen Verfahren die nötigen Ressourcen zu kontrahieren

- Zur Stilllegung vorgesehene Erzeugungsanlagen, die für die Gewährleistung von Versorgungssicherheit unerlässlich sind, werden für die Netzreserve weiterhin verfügbar gehalten.
- Striktes Marktverbot während der Kontrahierung zur Hintanhaltung von Marktverzerrungen
- Einführung eines bescheidmäßigen Stilllegungsverbots durch die Regulierungsbehörde für systemrelevante Kraftwerke
- Einführung neuer und innovativer Elemente zur Erbringung der Netzreserve:
 - Teilnahme inländischer und europäischer Erzeugungsanlagen
 - Aggregatoren
 - Demand-Side-Management durch die Industrie
 - Kleinere Einheiten dürfen an der Netzreserve teilnehmen (Anlagen kleiner 1 MW)

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird zum einen sichergestellt, dass die Vorhaltung notwendiger Reservekapazitäten dem notwendigen Bedarf entspricht. Zum anderen kommt es im Vergleich zur jetzigen Rechtslage zu wesentlichen Verbesserungen: Die Netzreserve soll auf Basis eines transparenten und wettbewerblichen Ausschreibungsverfahrens im Einklang mit europarechtlichen Vorgaben beschafft werden. Darüber hinaus wird der Bieterkreis durch die Einbindung kleiner Anlagen und Verbrauchsanlagen der Industrie und Wirtschaft erheblich erweitert, um vor allem auch den Anteil an erneuerbaren Erzeugungstechnologien sowie flexiblen Verbrauchskapazitäten bzw. Aggregatoren für die Leistungsvorhaltung im Rahmen der Netzstabilisierung zu erhöhen. Die Netzreserve wird somit auch erneuerbarer.

Diese neuen Regelungen tragen somit dazu bei, dass den eingangs beschriebenen systemkritischen Situationen in Zukunft kostengünstiger, effektiver und effizienter begegnet werden kann und eine Lösung auf europarechtlich konformer Basis langfristige Sicherheit gewährleistet. Mit der Netzreserve wird ein Element sichergestellt, dass die langfristig sichere und stabile Stromversorgung in Österreich auf hohem Niveau garantiert bleibt.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und-organisationsgesetz 2010 geändert wird, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

18. November 2020

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin